

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 74

Artikel: Vorschriften für Truppentransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann die taktische Einheit in Theile zerlegt werden, was aber nie so weit ausgedehnt werden darf, daß die wehrlosen Momente des einzelnen Geschüzes ohne Auffüllung bleiben, so daß das höchste Maß der Theilung zwei Geschüze sind, von welchen das eine feuert, während das andere lader, eigenthümliche Momente abgerechnet."

2) Ueber kurze und lange Haubizien:

„Das Vorhandensein natürlicher oder künstlicher Deckungen, demnach auch ihre Benutzung, gehört auf den meisten Schlachtfeldern nicht zu den Ausnahmen, sondern eher zur Regel. Die Wirkung der Kanonen ist daher nicht ausreichend für sehr viele Fälle. Die Kanonenbatterien bedürfen folglich zur Ergänzung ihrer Wirkung eines Wurgeschüzes, um den Feind auch hinter Deckungen treffen zu können, und da in vielen Fällen die Wirkung der in den Batterien vereinzelten Haubizien dennoch ungenügend bleiben würde, so bedarf es auch der Batterien aus lauter Haubizien. Die Anforderung, mit den Kanonen gemeinsam zu manöviren und zu fechten, bedingt demnach, was Beweglichkeit und Ausdauer betrifft, dieselben Eigenthümlichkeiten, wie bei den Feldkanonen, namentlich bei dem 6Pfündigen, und es bleiben nur die Eigenthümlichkeiten der Wirkung und des Gebrauchs hervorzuheben.

Die eigenthümliche Wirkungsart begreift zwei Punkte:

- 1) die Fähigkeit, den Feind auch hinter solchen Deckungen zu erreichen, wohin der Kanonen-schuss nicht mehr reicht;
- 2) die Doppelwirkung durch die Perkussionskraft und durch das Zerspringen des Geschosses.

Die erstere macht den Gebrauch der Haubizien umfassender als den der Kanonen, und nimmt sie auch da in Anspruch, wo die Kanonen schweigen; die letztere kräftigt und vervollständigt die Wirkung der Kanonen auch in der freien Ebene. Spezieller ist die erstere Aufgabe der Haubizbatterien, die letztere der Haubizien in den Kanonenbatterien.

Eigenthümlichkeit der Bedienung ist eine größere Künstlichkeit als bei den Kanonen. Es kommen hier nicht nur mehr Manipulationen vor, sondern namentlich das Einsetzen der Granaten erfordert auch viel mehr Zeit und Aufmerksamkeit als das eines Kugelschusses. Deshalb können die Haubizien nie so schnell zum Schuß kommen, als die Kanonen, ja es wäre ein Fehler, wenn es geschähe. Dies ist in einer und derselben Batterie schon oft störend. Die Kanonenbatterien haben aber oft die Aufgabe, möglichst schnell ein regelmäßiges Feuer zu eröffnen. Nimmt man hinzu, daß man die Wirkung des hohen Bogenwurfs im Allgemeinen überschätzt (das Nächere darüber ist hier nicht am Orte), und daß für die meisten Fälle des Feldkrieges der flache, an sich viel wirksamere Bogenwurf ausreicht, so dürfte sich die Meinung rechtfertigen, daß es der Eigenthümlichkeit der Feldartillerie entsprecher sein dürfte, den Kanonenbatterien (aber mit Einschluß der 12pfündigen) lange Haubizien zu $\frac{1}{4}$ der Geschüzzahl für den flachen Bogenwurf beizugeben, dagegen bei jedem Armeekorps eine Haubizbatterie mit kurzen Haubizien,

nicht ausschließlich, aber doch hauptsächlich für die Zwecke des hohen Bogenwurfs zu lassen. Noch ist hier auf eine Gebrauchsweise aufmerksam zu machen, wobei oft gegen die Eigenthümlichkeit dieses Geschüzes gefehlt wird. Es liegt am Tage, daß ein Geschütz, welches sein Geschoss im höhern Bogen fortreibt, als ein anderes, sich auch höher vorliegende Deckungen zu nutzen machen kann, daß man vom Geschützstande aus das Ziel oder die Deckung, hinter welcher der Feind vielleicht steht, selbst nicht mehr sehen kann, so folgt von selbst daraus, daß man sich künstlicher und zeitraubender Mittel, als: Ausstecken von Richtstäben, Aufstellung von Beobachtern &c. bedienen muß, um nicht ins Blaue zu schießen. Der gleichen eignet sich schon im Allgemeinen für den Feldkrieg nicht, und höchstens für Haubizien, die auf längere Dauer gegen ein feststehendes Ziel placirt werden. Der Eigenthümlichkeit der Feldhaubizien, insonderheit der in den Kanonenbatterien entspricht nur eine Placirungsmethode, welche im Ganzen der der Kanonen ganz gleich ist, ohne augenblicklich zu erlangende Vortheile auszuschließen. Aber gänzlich falsch bleibt es, von dem Führer der Haubizien einer Batterie beim Manöviren nach dem Terrain zu verlangen, daß er jedem Loche oder jeder tiefen Terrainfalte zueilen soll, die sich seinem Auge beim Vor- oder Zurückgehen darbietet. Schon der Aufenthalt allein, der dadurch entsteht, wiegt beim wechselnden Gefechte viel mehr als ein kleiner und kurzer wirklicher Vortheil der Deckung, von dem eingebildeten ganz abgesessen. Als Eigenthümlichkeit der Feuerwirkung ist noch zu bemerken, daß der Kartätschschuß der Haubizien im Allgemeinen weniger ergiebig ist, als der der Kanonen, dagegen ihr Shrapnelschuß den Vorzug verdient, weil er größere Kugeln mit größerer Menge faßt. Gegen Kavallerie und nicht feuerfeste Infanterie erhöht sich die Wirkung der Granaten, insonderheit im flachen Bogenwurf, auch mitunter durch ihr eigenthümliches Sausen in der Luft.“

Vorschriften für Truppentransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Bei Transporten auf Eisenbahnen werden in Hinsicht auf die bei denselben vorherrschende Raschheit der Bewegungen vor allem aus sichere und möglichst schnelle Vorkehren vor der Abfahrt gefordert, und diese Bedingung kann nur durch genau geordnete Beachtung der bei dem Bahndienst bestehenden Vorschriften erfüllt werden.

Ebenso haben sich Offiziere und Truppen während der Fahrt nach den Vorschriften des Bahnpersonals zu richten.

§. 2. Der Bahnverwaltung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden zum Vorans über alle corpsweise stattzufindenden Truppentransporte, sei es, daß dieselben mit den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bahnzügen (Extrazügen) zu geschehen haben, durch die betreffende Militärbehörde Kenntniß zu geben.

Die zum Transport bestimmten Fuhrwerke werden auf folgende Weise geordnet:

1) Die für den Transport des reglementarischen Gepäcks der Truppen, so wie der Trommeln, größerer Musikinstrumente u. c. erforderlichen geschlossenen (gedeckten) Gepäcktransportwagen werden an die Spitze des Zuges gestellt. Hierauf folgt

2) Die Mannschaft in Personenwagen III. Klasse und soweit diese nicht ausreichen, ist jede andere zu diesem Transport geeignete Wagentyp zu verwenden.

3) Die Offiziere folgen in Personenwagen II. Kl. und die etwa in diesen noch vorhandenen Plätze sind durch Unteroffiziere zu besetzen.

4) Ein oder mehrere Waggons für die reglements-gemäße Anzahl Pferde.

§. 3. Die Fahne der Truppe, wenn sie vorhanden bleibt, wenn möglich, im Wagen des Kommandanten, widrigfalls in jenem der Wache.

§. 4. Ein Wachtposten von einem Offizier, ein Wachtmeister, ein Korporal, ein Tambour oder Trompeter und der mit dem Bestand verbürtigtmäthigen Mannschaftszahl wird in der den Offiziers-Waggons zunächst folgenden Abteilung untergebracht; er hat bei der Abreise, in den Stationen und bei Ankunft für gute Ordnung zu wachen.

§. 5. Das Gepäck soll eine Stunde vor Ankunft der Truppen im Bahnhofe abgeliefert werden.

§. 6. Die Truppe hat sich eine halbe Stunde vor Abfahrt an dem nämlichen Orte einzufinden.

§. 7. Die Truppe wird in Linie aufgestellt, geschlossen auf vier Städte, Front gegen die Waggons, das Bajonett ab; kein Gewehr darf geladen sein. Die Mannschaft, Unteroffiziere als Schließende mit-inbegriffen, wird von rechts nach links (ohne Rücksicht auf Organisation der Kompagnien) je nach Räumlichkeit der Waggons, in Brüche abgeteilt. Ein Unteroffizier, Korporal, oder, wenn keiner vorhanden, der älteste Soldat im Dienst, ist Chef der Abteilung und als solcher mit Festhaltung der Ruhe und Ordnung und der Aufsicht über Vollziehung der angeordneten Maßregeln beauftragt.

E i n s t e i g e n.

§. 8. Nach Vollziehung sämtlicher oben bezeichneten Bestimmungen läßt der Kommandant der Truppe Wirbel schlagen oder Halbverlesen blasen. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten nehmen den Tornister zur Hand; wenn dies geschehen, so gibt ein Schlag der Trommel oder ein Trompetenstoß das Signal zum Einsteigen. Die Mannschaft geht in Ordnung in die ihr angewiesenen Waggons, einer nach dem andern; jeder nimmt der Reihe nach seinen Platz, versorgt den Tornister unter den Sitz und behält das Gewehr zwischen den Schenkeln, den Kolben abwärts.

§. 9. Die Offiziere überwachen die Vollziehung des Angeordneten und begeben sich nach vollendetem Einsteigen sofort an ihre Plätze.

§. 10. Vor dem Abfahren wird durch den Kommandanten und den Zugdirektor eine Rundschau ge-

halten und von demselben die Berichtigung der entdeckten Mängel sogleich angeordnet.

F a h r t.

§. 11. Mit dem Einsteigen der Truppen wird streng untersagt:

- 1) Das Rauchen.
- 2) Das Hinausstrecken der Köpfe oder Arme während der Fahrt.
- 3) Das Verlassen der Plätze in den Waggons.
- 4) jedes Lärmen und Schreien.

§. 12. In den Stationen, oder wenn der Kommandant, infolge der Fahrtordnung des Bahnzuges und dem voraus bestimmten Zeitraum durch den dirigirenden Bahnbeamten für gut fände, die Truppen aussteigen zu lassen, wird derselbe die Offiziere von der Dauer des Haltes in Kenntniß setzen; diese gehen zur Überwachung und Leitung der Bewegung zu den Waggons ihrer resp. Kompagnien.

Die Polizeiwache steigt sofort aus und liefert die nötig erfundenen Schildwachen. Auf ein gegebenes übereingekommenes Signal mit Trommel oder Trompete wird ausgestiegen, ruhig und ohne Geräusch, das Gewehr mitgenommen. Die Tornister, wenn nichts anders angeordnet, bleiben in den Waggons. Fünf Minuten vor der Weiterfahrt wird ein ferneres Signal das Wiedereinsteigen verkünden, welches mit ruhiger Haltung, geordnet und rasch auszuführen ist.

§. 13. In den Zwischenstationen wird nur den Bahnzug definitiv verlassenden Truppen das Aussteigen gestattet.

A u s s t e i g e n.

§. 14. Bei Ankunft des Bahnzuges am Orte der Bestimmung oder auf dem zum Aussteigen bestimmten Punkte gehen die Offiziere zuerst aus den Waggons; der Kommandant bezeichnet denselben das Terrain zum Sammeln der Truppe.

Durch Blasen oder Trommelschlag wird das Signal zum Aussteigen gegeben; die Mannschaft geht in ruhiger Ordnung aus den Waggons, umhängt den Tornister und begibt sich in Begleitung ihrer Offiziere auf den Sammelplatz.

§. 15. Gepäck und Pferde werden ausgeladen und den Betreffenden durch die Bahnangestellten übergeben.

§. 16. Der Kommandirende ist über die Vollziehung gegenwärtiger Vorschriften verantwortlich. Er übergibt der Bahnverwaltung einen Gutschein, die Anzahl der beförderten Mannschaft (Pferde und Material), den Ort Ein- und Absteigens (Zahl der Stunden, Datum re.) enthaltend.

* * *

Einzelne reisende Unteroffiziere und Soldaten und Detachemente, die nach oder von den Waffenplätzen marschieren und durch Marschrouten zur Benutzung der Eisenbahnen angewiesen sind, werden von dem expedirenden Kanton- oder eidg. Kriegskommissariate mit den erforderlichen, zum voraus durch diese visirten Fahrgutscheinen versehen, welche an den Einsteigstationen gegen Fahrkarten abzugeben sind.

Für Transporte von Kriegsmaterial, Geschützen, Kriegsführwerken in einzelnen Parthien oder zusammengestellten Parks mit oder ohne Bespannung, werden die dahierigen Verfügungen der eidg. Militärverwaltung ebenfalls wie oben rechtzeitig der betreffenden Eisenbahnverwaltung mitgetheilt, welche alle nöthigen Vorberehrungen zur Übernahme, Ausladung, Fahrt und Ablieferung an die Bestimmungsstation zu treffen hat. Die zur Aufsicht oder Bewachung des Transports mitreisenden Militärs werden mit ihrem Führer so weit nöthig, auf die verschiedenen Waggons vertheilt und die übrigen begeben sich nach vollendeter Ladung in die Passagierplätze der II. und III. Klasse.

Eine Antwort auf die bescheidene Frage.

Als unser werther Kamerad XX. uns die in der letzten Nummer enthaltene „bescheidene Frage“ zusandte, so dachten wir, damit ist nun einmal ein Punkt berührt, der längst hätte besprochen werden sollen! Es lässt sich nicht leugnen, dass in unserer Armee es quasi zum guten Ton gehört, in einem möglichst rüden und schroffen Gewande seine Verweise zu ertheilen. Wir bedauern diese Gewohnheit und haben möglichst, so weit es an uns lag, dagegen gewirkt, allein wenn wir dieses sagen, möchten wir anderweitig unseren werthen Kameraden darauf aufmerksam machen, dass es zu weit geht, wenn er verlangt, dass der Vorgesetzte nie in Gegenwart des Untergebenen getadelt oder gestraft werden solle. Wir wissen zwar wohl, dass es Armeen gibt, wo dieses nie geschieht, wo sich ein ganz eigenthümlicher Begriff der Standesehrre des Offizierskorps ausgebildet hat, so namentlich in den norddeutschen Armeen, aber wir haben noch nie gesehen, dass diese Armeen gerade die kriegstüchtigsten seien. Andererseits kommen Verweis und Strafe für Offiziere vor ihren Untergebenen in der östreichischen und französischen Armee vor, ohne dass deswegen der Ritt der Disziplin gelockert und die Armee kriegsuntüchtiger würde. Wir haben es selbst gesehen, wie der inspizierende General den Chef eines französischen Kavallerieregimentes wegen einer schlecht ausgeführten Charge mit Vorwürfen vor der Front überschüttete — und doch haben wir nicht bemerkt, dass der Vorfall dem Ansehen des Obersten, den wir später noch öfters im Dienste sahen, geschadet hätte.

Es handelt sich in dieser Frage namentlich um das richtige Maß! Wo dieses vorhanden ist, schadet der Verweis und schadet die Strafe dem Ansehen des Betroffenen schwerlich, dagegen sind beide gerade ein Beweis der für Alle gleichen straffen Kriegsjustiz und das muss auch in Betracht kommen! Es ist eine Thatsache, dass gerade in den eigentlichen kriegsführenden Armeen der Offizier bei weitem nicht die gleichen Vorrechte genießt, wie in anderen, die mehr für den Luxus bestimmt sind. So muss sich der französische und östreichische Infanterieoffizier manches gefallen lassen, gegen welches der pommersche oder hanoveranische Edelmann sich bedenklich verwahren

würde. Wir wollen aber bei uns dem ersten Beispiel folgen; die Offiziere müssen unter der gleichen Kriegsjustiz, wie die Soldaten stehen und das wird ihr Ansehen nur vermehren!

Ein Weiteres dagegen ist die Besprechung von mangelhaften Einrichtungen der Armee in öffentlichen Blättern und die Art und Weise, wie unser Generalstab im letzten Jahresbericht des eidg. Militärdepartements kritisiert worden ist. Darüber in einer der nächsten Nummern ein Mehreres!

Schweiz.

Wir sind im Fall, für die nächste Nummer eine genaue, auf offiziellen Aktenstücke beruhende Darstellung der ersten Manöverstage der Westdivision unseres Kameraden versprechen zu können.

Margau. Die legt sich schon erwähnte Artillerieschule hat ihren Instruktionskurs nun geschlossen und die eidg. Inspektion durch Herrn Oberst Fischer gut bestanden. Beim Manöver stürzte ein Trainssoldat mit seinem Pferde und verlegte sich schwer am Fuße.

Graubünden. Die Gebirgsartillerie, die in Chur zu einem Wiederholungskurs besammelt ist, bereitet sich zu einem Übungsmarsch ins Schanfiggerthal vor. Die dortigen Blätter rühmen die Haltung der Truppen.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Katechismus für den Feld - Pionir - Dienst.

*Ein
praktisches Hülfss- und Notizbüchlein
für die*

Unteroffiziere der Infanterie.

Bearbeitet

von

Nob. Neumann.

Mit 133 Abbildungen. 8. broch. Preis: Fr. 3. 20.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung in Basel ist vorrätig:

Taktik der verbündeten Waffen

*für die
schweizerische Bundesarmee.*

Von

W. Küstow.

Geheft. Preis: Fr. 6.

Praktischer Reitunterricht für Schule und Feld,

von

C. G. Diepenbrock.

Major a. D.

elec. geb. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebewohner. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.